



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

<http://bet-aachen.de/beratung/netzberatung/>
<http://bet-aachen.de/beratung/marktberatung/>
<http://bet-aachen.de/beratung/managementberatung/>

NETZE/SMART GRIDS

Die richtige Erlösobergrenzenübertragung

Michael Timm

Bei Netzübertragungen zwischen zwei Netzbetreibern finden regelmäßig kontroverse Verhandlungen zur Umsetzung mit besonderem Gewicht auf der Kaufpreisfindung und Erlösobergrenzenübertragung sowie der technischen Netzentflechtung samt zugehöriger Kostenverteilung statt. Allen Netzübernahmen, die ohne den vollständigen Übergang des Netzes eines Netzbetreibers erfolgen, ist gemein, dass früher oder später die Sprache auf die gemäß § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragende Erlösobergrenze (EOG) kommt. Je früher diese Diskussion beginnt, umso besser für den Gesamtprozess, da die Erlösübertragung Rückwirkung auf die Bewertung des Übertragungsobjektes hat und somit den Kaufpreis maßgeblich beeinflussen kann.

In der Praxis begegnet man vielfältigen Möglichkeiten zur Aufteilung der EOG. Oftmals ist der vertretene Ansatz von der Interessenslage abhängig. Den richtigen Ansatz gibt es noch nicht, da weder Gesetz- und Verordnungsgeber noch die ausführenden Regulierungsbehörden hierzu eindeutige Festlegungen getroffen haben. Sie legen die Verantwortung für die Höhe der Übertragung in die Hände der verhandelnden Parteien.

Im Leitfaden der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Neufestlegung der kalenderjährlichen EOG nach § 26 Abs. 2 ARegV wurden zunächst lediglich Mindestanforderungen für den gemeinsamen Antrag definiert und ein entsprechender Erhebungsbogen entwickelt. Die einzureichenden Unterlagen sind jedoch das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlung zwischen abgebendem und aufnehmendem Netzbetreiber. Auch auf dem zivilgerichtlichen Weg, der gemäß benanntem Leitfaden zur Streitbeilegung zu gehen ist, hat es bisher noch keine allgemein übertragbaren rechtskräftigen Urteile gegeben.

Positionierung der Regulierungsbehörde

Mit dem Beschluss vom 19.6.2012 (BK6-11-079) gibt es nun erstmals eine weitere Positionierung der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Erlösobergrenzenübertragung (EOG-Übertragung). Die EOG ergibt sich hiernach aus dem Ausgangsniveau, welches sich wiederum aus den kalkulatorischen Positionen Abschreibung, Eigenkapitalverzinsung und Steuern sowie den aufwandsgleichen Kosten zusammensetzt. Die kalkulatorischen Positionen basieren auf den zu übertragenden Anlagegegenständen und sind entsprechend den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen zu ermitteln.

Auf die Frage, welche Investitionen für den Betrieb eines Netzes erforderlich sind, gibt es bisher noch keine eindeutige Antwort
Foto: Mauritius

Die aufwandsgleichen Kosten werden im Zusammenhang mit dem Wartungszustand des zu übertragenden Netzes gesehen. Die Behörde macht dabei deutlich, dass für die zu übertragenden Erlöse nicht die Kosten relevant sind, die der abgebende Netzbetreiber einspart, sondern die für den Betrieb dieses Netzes erforderlichen Kosten. Dies erfordert auch, dass die im EnWG enthaltene Vorgabe der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit gewährleistet wird.

Auf die Frage, welche Kosten für den Betrieb eines Netzes erforderlich sind, gibt es ungeachtet dessen noch keine eindeutige Antwort. Nachfolgend seien daher verschiedene übliche Ansätze zur EOG-Übertragung kurz beschrieben und bewertet. Im Anschluss daran wird ein alternativer Vorschlag präsentiert.

Preisbasierter Ansatz

In diesem Ansatz werden basierend auf den veröffentlichten Preisen des abgebenden Netzbetreibers (Netznutzungs-, Abrechnungs-, Messdienstleistungs- und Messstellenbetreiberentgelte) die zu übertragenden Erlöse für das abzusplattende Netz bestimmt.

Diesem Ansatz wurde mit der Veröffentlichung des zuvor benannten Leitfadens der Regulierungsbehörden widersprochen, womit er faktisch beim Antrag auf Neufestlegung der EOG ausgeschlossen ist, obwohl er in der Praxis noch breite Zustimmung findet und es sich nicht um einen kostenbasierten Ansatz handelt. Liegen die notwendigen Daten zu den Netzkunden vor, ist er zumindest für die Einordnung bzw. die Plausibilisierung anderer Ansätze sehr gut geeignet.

Sind die Strukturmerkmale des aus einem Gesamtnetz herauszulösenden Netzes denen des Gesamtnetzes ähnlich, müsste dieser Ansatz in erster Näherung einen Gesamtkostenblock in Höhe des preisbasierten Ansatzes bestimmen können. Die Strukturmerkmale beziehen sich in diesem Zusammenhang auf die Netzstruktur. So kann bspw. eine zersiedelte Struktur nachteilig sein, da umfangreiche Anlagen vorgehalten werden müssen, um möglicherweise Kunden mit einer geringen Nachfrage oder hohen Varianzen zu versorgen.

Kostenfunktion

Im Rahmen der Effizienzwertbestimmung wurde ein parametrisches Verfahren eingesetzt. Vorteil des Verfahrens ist die Bestimmung einer Kostenfunktion. Die Stochastic Frontier Analysis (SFA) ist, wie der Name besagt, ein Frontieransatz. Sie liefert also über die empirischen Beobachtungen ein Modell, welches es ermöglicht, die unter den getroffenen Modellprämissen effizienten Kosten zu bestimmen.

In der Praxis scheitert jedoch diese Möglichkeit der Abschätzung der zu übertragenden EOG, da die erforderlichen Strukturkennzahlen seitens des abgebenden Netzbetreibers oftmals nur teilweise zur Verfügung gestellt werden. Exemplarisch sei hier die zeitgleiche Jahreshöchstlast genannt.

Alternativ kann auf ein reduziertes Modell ausgewichen werden, das mit weniger Kennzahlen auskommt. Beispielhaft sei auf das Modell der OFGEM verwiesen. Der britische Regulierer bestimmt eine Kostenfunktion aufgrund der begrenzten Anzahl von Vergleichsunternehmen mit einer sog. „composite scale variable“ (CSV) [1]. Diese vereint drei Strukturmerkmale wie folgt:

$$\text{CSV} = \text{Netzlänge}[\text{tsd_km}]^{0,5} \times \text{Jahresarbeit}[\text{GWh}]^{0,25} \times \text{versorgte_EW}[\text{Anzahl}]^{0,25}$$

Die Verwendung einer Kostenfunktion ohne die Beachtung des statistischen Fehlers erscheint jedoch nicht sachgerecht. Der statistische Fehler spiegelt (sehr stark vereinfacht ausgedrückt) die zufälligen Abweichungen wider und kann bspw. aus Messfehlern resultieren. Liegen dennoch die notwendigen Daten des abgebenden Netzbetreibers vor,

ist dieser Ansatz ebenfalls zumindest für die Einordnung bzw. Plausibilisierung anders ermittelter Ansätze hilfreich.

Plankostenansatz

Im Plankostenansatz wird davon ausgegangen, dass beim aufnehmenden Netzbetreiber durch die Übernahme des Netzes neue Funktionen entstehen oder bestehende Funktionen ausgebaut werden. Hierfür sind die zu erwartenden Kosten zu bestimmen. Auf Seiten des Übernehmers können mit der Übernahme einzelner oder mehrerer Teilnetze die fixen Kosten aufgrund einer erforderlichen Kapazitätserweiterung sprunghaft ansteigen. Dies gilt vor allem dann, wenn er sein bisheriges Netz mit hoher Ressourcenauslastung (= hohe Effizienz) betrieben hat. Der abgebende Netzbetreiber hat die Kosten zu bestimmen, die durch den Abgang des Netzes zukünftig nicht weiter anfallen. In einer dritten Kategorie werden Kosten definiert, die nicht wegfallen, beim Übernehmer jedoch zusätzlich anfallen.

Es müssen also letztere „strittige“ Kosten zwischen den Parteien verteilt werden. Wie diese Verteilung stattfindet, kann nicht generell festgelegt werden, sondern ist vom Einzelfall abhängig. Bei diesem zweiten kostenbasierten Ansatz ist zu beachten, dass das geschilderte Vorgehen auf Plankosten beruht. Diese werden durch die Regulierungsbehörden bislang nicht anerkannt.

Weiterhin führt dieser Ansatz dazu, dass ein Netzbetreiber, der alle Netzteile verliert, bei der letzten Netzübertragung eine spezifisch sehr hohe EOG übertragen muss (gemäß § 26 Abs. 1 ARegV), obwohl es hierfür gegenüber den vorherigen Netzübertragungen keine sachliche Grundlage gibt. Sollten die letzten Netzübertragungen eines Netzbetreibers gleichzeitig stattfinden, würde das Verfahren endgültig absurd verlaufen, da die Trennung nach Anspruchsgrundlage § 26 ARegV nicht eindeutig wäre und derjenige, der nach Satz 1 (vollständige Übertragung) vorgehen könnte, ohne Sachgrundlage besser als die anderen Netzübernehmer behandelt werden würde.

Ungeachtet dessen steht diesem Ansatz die Aussage der Regulierungsbehörde im oben

angeführten Beschluss entgegen. Es sollen eben nicht die Kosten betrachtet werden, die wegfallen, sondern die, die erforderlich sind. Alle vorgestellten Ansätze bedingen ebenso das Vorliegen einer Reihe von Daten, die zum Zeitpunkt der Kaufpreisbestimmung in der Regel bisher nicht vollständig vom abgebenden Netzbetreiber übergeben wurden.

Dies zeigt sich in den Verfahren der Bundesnetzagentur, die aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen § 46 Abs. 2 EnWG eingeleitet wurden. Es ist daher neben der ungewissen Möglichkeit des Herausklagens dieser Informationen eine weitere Möglichkeit zu suchen: Diese schlagen wir hier vor.

Die tätigkeitsbezogene Betrachtung

Die Aufteilung der EOG erfolgt kostenbasiert. Hierzu sind die Kosten eines effizienten Netzbetreibers heranzuziehen. Dies bedeutet nicht automatisch, dass damit der abgebende Netzbetreiber gemeint ist, auch wenn er nahezu effizient ist. Zudem ist nicht eindeutig geklärt, ob die relative Effizienz gemeint ist, wie sie im Benchmark der Regulierungsbehörde bestimmt wird, oder die absolute Effizienz.

Für die Bestimmung der absoluten Effizienz ist für jeden Netzbetreiber ein theoretisches Modell zu formen. In die Modellierung finden die realen Gebiets- und Kundenstrukturen Eingang. Anschließend wird ausgehend von der untersten Netzebene ein Netz entworfen, das der Versorgungsaufgabe gerecht wird. Dieses Netz kann mit Betriebs- und Kapitalkosten bepreist werden. Somit ist das nötige Investitionsvolumen ermittelbar. Nach Umwandlung in jährliche Kosten ist der Vergleich zwischen den Kosten des Vergleichsnetzes und den tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers möglich.

Relative Ineffizienzen werden mittels Durchschnittsverfahren oder Frontieransätzen bestimmt, indem der Abstand zu einer Effizienzgrenze ermittelt wird, die durch die betrachteten Unternehmen selbst determiniert wird. Die relative Effizienz bestimmt also die individuelle Stellung des Unternehmens innerhalb einer Vergleichsgruppe.

Im Falle der absoluten Effizienz wird demnach auf einen „Grüne Wiese“-Ansatz abgestellt. Dieser Grundgedanke soll für den nachfolgenden Ansatz übernommen werden. Zunächst werden die Unternehmensfunktionen bestimmt, die ein Unternehmen im Allgemeinen und im Speziellen für den Netzbetrieb zu erfüllen hat. Diese Funktionen oder Tätigkeitsschwerpunkte werden in der Tabelle beschrieben.

Der tätigkeitsbezogene Ansatz in der Praxis

Eine ähnliche tätigkeitsbezogene Betrachtung wird vom österreichischen Regulierer durchgeführt und auch die Bundesnetzagentur hat ein Gutachten zu dieser Thematik in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Konsultation für die Erhebungsbögen zur Datenübermittlung für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode war kurzzeitig die Sicht der Behörde erkennbar. Schlussendlich wurde die vorgeschlagene tätigkeitsorientierte Erfassung der Kosten aus verschiedenen Gründen zurückgezogen.

Die speziellen Anforderungen sind unter dem Begriff „Netz“ zusammengefasst und die allgemeinen Tätigkeiten unter dem Begriff „Service“. Dieser wird oft auch stark vereinfachend als „Overhead“ bezeichnet. Werte oder Untersuchungen zur absoluten Effizienz liegen derzeit nicht vor. Daher werden stellvertretend empirische Beobachtungen als Näherung genutzt. Die empirischen Beobachtungen liegen z. B. in Form der BET-Datenbank vor. Für diese Datenbank wurden von Netzbetreibern Betriebskosten

mit Zuordnung auf die oben beschriebenen Funktionen erhoben. Daraus zeichnete sich eine entsprechende Verteilung ab.

Im zweiten Schritt werden zu jedem Tätigkeitsschwerpunkt Kennzahlen erhoben, um entsprechende Verhältnisse zu ermitteln. Gelingt es nun, für Externe zugängliche Strukturkennzahlen zu bestimmen, die den Zusammenhang mit den Kosten signifikant abbilden, kann dieser Ansatz eben die erforderlichen Kosten für den Betrieb des Netzes liefern. Es hat sich gezeigt, dass die oben angeführte CSV als eine mögliche Kennzahl herangezogen werden kann. Sie beschreibt die Netzstruktur und kann auch für ein Teilnetz leicht bestimmt werden.

Bei diesem Vorgehen werden keine Preise erhoben, da diese nur bedingt Aussagen über die tatsächlichen Kosten zulassen. Ähnlich dem Apothekenmarkt, der Preisvorgaben kennt, sind auch im Netzbereich (und da im Besonderen im Bereich der Abrechnung, Messdienstleistung und des Messstellenbetriebs) Preisobergrenzen zu beobachten. Es ist fragwürdig, ob die von der Regulierungsbehörde eingeführten Preise inzwischen noch mit tatsächlichen Kosten korrespondieren.

Dies resultiert zu einem aus der unternehmerischen Freiheit, die Preise in gewissen Grenzen frei zu bestimmen. Des Weiteren handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die zwar der Regulierung unterliegen, bei näherer Betrachtung jedoch aus dieser auszuklammern sind, da sie wettbewerblich organisiert sind. Dafür spricht die wachsende Zahl von Unternehmen, die sich genau auf

diese Tätigkeiten spezialisiert haben [2] und sie unabhängig von einem Netzbetrieb im Markt anbieten.

Die BET-Datenbank umfasst nicht alle Unternehmen, die am vollständigen Verfahren teilnehmen. Dies ist jedoch auch nicht notwendig. Zum einen ist nicht auf die relative Effizienz abzustellen und zum anderen wäre auch eine solche Datenbasis nicht vollständig im Sinne „alle deutschen Netzbetreiber“. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen, die derzeit nicht in der Datenbasis der Bundesnetzagentur enthalten sind, im Sinne der relativen Effizienz höhere Maßstäbe setzen könnten.

Kosten- statt preisbasierte Bestimmung

Der vorgeschlagene Ansatz der tätigkeitsbezogenen Betrachtung bietet die Möglichkeit, die Erlösübertragung kostenbasiert zu bestimmen. Die nur bedingt mögliche Plausibilisierung der vom abgebenden Netzbetreiber gebildeten Schlüssel ist nicht erforderlich. Er verzichtet auf Planansätze und stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an das Vorhandensein von Daten des abgebenden Netzbetreibers. Dadurch werden auch dessen Interessen geschützt.

Anmerkungen

[1] Office of Gas and Electricity Markets (Ofgem): Electricity Distribution Price Control Review, Final Proposals, London 2004, abrufbar unter: <http://www.ofgem.gov.uk/Pages/MoreInformation.aspx?docid=346&refer=NETWORKS/ELECDIST/PRI-CECENTRLS/DPCR5>, zuletzt gesehen am: 30.11.2011.

[2] Exemplarisch die Unternehmen: FACTUR Billing Solution GmbH, Aachen, evu zählwerk Abrechnungs- und Servicegesellschaft mbH, Bochum, und smartOPTIMO GmbH & Co. KG, Osnabrück.

*Dipl.-Volksw. M. Timm, Berater, Büro für Energiewirtschaft und Technische Planung GmbH (BET), Aachen
michael.timm@bet-aachen.de*

Tab.: Tätigkeitsschwerpunkte eines Netzbetreibers	
Service	Netz
Materialwirtschaft	Netzdokumentation
Rechnungswesen	Netzführung
Personalmanagement	Planung und Projektierung
Infrastrukturmanagement	Netzmanagement
Informationsverarbeitung	Ablesung
Abrechnungs- und Forderungsmanagement	Neubau und Erneuerung
Sonstiges (Service/Overhead)	Entstörung
	Instandhaltung
	Messstellenbetrieb
	Sonstige (Netz)